



Staatlich anerkannte Hochschule
für Kunst und Gesellschaft

The Alanus University
of Arts and Social Science

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**Eurythmie
mit dem Abschluss
Master of Arts**

**im Fachbereich Darstellende Kunst
der Alanus Hochschule Alfter**

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I Allgemeines

- §1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- §2 Akademischer Grad
- §3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang, Mutterschutz
- §4 Gliederung des Studiums
- §5 Leistungspunkte (Credit-Points)
- §6 Prüfungsarten
- §7 Prüfungsfristen
- §8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- §9 Prüfungsausschuss
- §10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- §11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- §12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §13 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

II Prüfungsverfahren

- §14 Zulassung zur Master-Prüfung
- §15 Umfang und Art der Master – Prüfung
- §16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- §17 Präsentation und Bewertung der Masterabschlussarbeit
- §18 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen
- §19 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- §20 Wiederholung der Master-Prüfung, Fristen
- §21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- §22 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- §23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- §24 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen
- §25 Inkrafttreten

I Allgemeines

§1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist es den Studierenden auf eine spezifische berufliche Tätigkeit als Eurythmist mit deutlicher Studienrichtung vorzubereiten. Die Möglichkeiten der Studienrichtungen sind in den Modulhandbüchern ersichtlich. Der Abschluss des Masterstudienganges befähigt die Studierenden zur Aufnahme einer Promotionsarbeit.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erwerben die Absolventen den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Arts“. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende:

- ein anwendungsbezogenes Fachkönnen besitzt (siehe Modulhandbuch),
- über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt,
- die Zusammenhänge der einzelnen Fächer (siehe Modulhandbuch) überblickt,
- die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben hat, um in seinem Berufsfeld tätig zu sein
- Selbstständig, wissenschaftliche Arbeiten durchführen und diese in Wort und Schrift dokumentieren und präsentieren kann.

§2 Akademischer Grad

Ist die Master – Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“ abgekürzt „M.A.“.

§3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, StudENUMfang, Mutterschutz

(1) Das Masterstudium kann als Vollzeit oder Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt zwei, im Teilzeitstudium vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen sind zusammengefasst in Module. Jedem Modul kann eine unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden. In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die im Regelfall am Ende der Lehrveranstaltungen erfolgen.

(3) Der StudENUMfang beträgt 60 Leistungspunkte.

(4) Das Fachbereichskollegium stellt im Rahmen der Studienordnung des Studienganges sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Nach den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie den Fristen der landesrechtlichen Regelungen der Elternzeit verlängert sich die Studienzeit um die entsprechenden Fristen.

§4 Gliederung des Studiums

(1) Das Master -Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen, die die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit umfasst. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beinhaltet 9 Module.

(2) Der Studiengang enthält einen Kernbereich mit drei Modulen (insgesamt 15 Leistungspunkte), einen Bildungsbereich mit zwei Modulen (10 LP), einen Studium Generale-bereich mit einem Modul (5 LP), einem Ergänzungsbereich mit einem Modul (5 LP), die Masterarbeit mit einem Modul (15 LP) und den Praxisbereich mit einem Modul (10 LP); siehe Anlage. Eine Darstellung der Module und ihren Teilnahme- Voraussetzungen, der Leistungspunkte, Lernziele und Prüfungsmodalitäten befindet sich im Modulhandbuch.

(3) Die Praktika sollen zum Teil in der veranstaltungsfreien Zeit absolviert werden. (Näheres über deren Umfang im Modulhandbuch).

§5 Leistungspunkte (Credit-Points)

(1) Für alle zur Master – Prüfung zugelassenen Studierenden wird pro Bereich ein Leistungspunktekonto auf ihrer Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit formlos in den Stand der Konten Einblick nehmen.

(2) Für jedes Modul ist die Anzahl der Leistungspunkte im Modulhandbuch aufgelistet. Für die Masterarbeit werden fünfzehn (15) Leistungspunkte vergeben.

§6 Prüfungsarten

(1) Die Prüfungsleistungen können durch Aufführungen, künstlerisch-praktische Klausuren, mündliche Prüfungen, Therapieeinheiten, oder sonstige Prüfungsformen erbracht werden.

(2) Die Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, dass der Studierende und der Prüfer sich einvernehmlich auf eine andere Sprache einigen.

(3) **Aufführungen** können intern oder öffentlich sein. Sie werden mindestens von zwei Prüfern bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) **Künstlerisch-praktische Klausuren** zur Bearbeitung einer Fragestellung dauern in der Regel vier Stunden. Sie werden mindestens von zwei Prüfern bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) **Klausurarbeiten** beinhalten die Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(6) **Mündliche Prüfungen** werden mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Als **sonstige Prüfungsformen** sind Hausarbeiten, wissenschaftliche Referate, Referate zu einer künstlerischen Arbeit, Dokumentationen, Portfolios, Arbeitstagebücher und sonstige vergleichbare Prüfungsformen möglich.

Eine **Hausarbeit** ist die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe, die innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang der Hausarbeit richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten.

Ein **wissenschaftliches Referat** ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten), sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann.

Ein **Referat zu einer künstlerischen Arbeit** ist eine mündliche Darstellung über das Vorhaben, die Verwirklichung und die Ergebnisse der Arbeit.

Eine **Dokumentation** von Projekten, Praktika o. ä. ist eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä., - der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung - oder eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten.

Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten.

Ein **Arbeitstagebuch** ist eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die die Lernbiographie des Studenten betreffen und seine Entwicklung sichtbar macht, oder eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten.

Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

(8) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(9) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des Moduls.

(10) In Fällen, bei denen ein Nichtbestehen der Prüfung der Studierende sein Studium nicht fortsetzen kann, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(11) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form - beispielsweise mit einer verlängerten Bearbeitungszeit - zu erbringen.

§7 Prüfungsfristen

(1) Die Master – Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Kann der letzte mögliche Termin im zweiten (2.) Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Prüfungstermin einen Aufführungstermin, einen künstlerisch-praktischen Klausurtermin, einen Klausurtermin oder ersatzweise eine mündliche Prüfung an, deren Termin und Ort dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen

(1) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Abschlussfristen.

(2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 1. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in Noten. Sie wird von den Prüfern vorgenommen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.

(3) Folgende Noten sind zu verwenden:

Note	Bewertung	Definition
1,0	Sehr gut	Hervorragend Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,3	Sehr gut	Sehr gut Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
1,7	Gut	Gut -
2,0	Gut	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
2,3	Gut	
2,7	Befriedigend	Befriedigend
3,0	Befriedigend	Mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln
3,3	Befriedigend	
3,7	Ausreichend	Ausreichend
4,0	Ausreichend	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen

5,0	Nicht ausreichend	Nicht ausreichend Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
-----	-------------------	--

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch.

(7) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(8) Die Festsetzung der ECTS-Note erfolgt nach der folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,49	A
1,5 bis 2,49	B
2,5 bis 3,49	C
3,49 bis 4,0	D
ab 4,1	E

§11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 2 oder 3 mit „nicht bestanden“ bzw. im Fall der Prüfung zur Masterarbeit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(6) Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen.

(7) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die aufnehmende Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen und trägt hierfür die Beweislast. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen als der Alanus Hochschule erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule grundsätzlich entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung ausschlaggebend.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend. Dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

§13 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Bewerbung für den Masterstudiengang ist jederzeit möglich. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf
2. Motivationsschreiben
3. Angaben über bisherige Ausbildungszeiten, erreichte Abschlüsse, Diplome etc.
4. beglaubigte Zeugnisse (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung)
5. ein Lichtbild
6. Krankenversicherungsnachweis
7. ggf. Sprachnachweis

(2) Voraussetzungen für das Studium sind sowohl ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als auch eine künstlerische Eignung, die durch ein auf die Studienrichtung des Masters ausgerichtetes Aufnahmeverfahren festgestellt wird.

(3) Die Hochschule berücksichtigt bei der Zulassung, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte grundsätzlich benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden.

(4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Teilen:

1. Vorbereitete Eurythmieaufführung / Eurythmiepräsentation mit anschließendem Kolloquium,
2. Eurythmisch-praktische Klausur von vier Stunden Dauer zu einer vorgegebenen Thematik,
3. Teilnahme an einer offenen Stunde, in kleiner Gruppe oder alleine, von 90 Minuten Dauer,
4. eine schriftliche Klausur von zwei Stunden Dauer mit anschließendem Kolloquium von einer halben Stunde Dauer zum wissenschaftlichen Teil der Studienrichtung.

II Prüfungsverfahren

§14 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular,
2. eine Erklärung zur Erlaubnis von Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden,
3. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland im gewählten Studiengang
 - a. eine Master-Prüfung in Eurythmie nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;

(3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn u.a.

1. die in § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Master-Prüfung in Eurythmie im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat

3. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
4. der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§15 Umfang und Art der Master – Prüfung

(1) Die Master – Prüfung setzt sich zusammen aus:

- a. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen (siehe Modulhandbuch)
 - i. im Kernbereich
 - ii. im Bildungsbereich
 - iii. im Studium Generale-Bereich
 - iv. im Ergänzungsbereich
 - v. im Praxisbereich
- b. der Masterabschlussarbeit

(2) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis fließt nicht in die Gesamtnote ein, wird jedoch auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen.

§16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Master-Abschlussarbeit kann je nach Studienrichtung aus folgenden Teilen bestehen:

- a. Aufführung
- b. schriftliche Dokumentation
- c. mündlichen Präsentation

Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

- a. Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
- b. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- c. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

(3) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Master-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfer können Professoren des Fachbereichs, Hochschuldozenten sowie prüfungsberechtigte künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter sein.

(4) Das Thema wird zwischen Studierendem und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Vergabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Master-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Eine Ausnahme von der in Absatz 6 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen. Sonderfälle (z. B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 19 (3) anzurechnen.

(8) Die schriftliche Master-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Sekretariat des Fachgebiets abzuliefern. Der Abgabe- und Präsentationszeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§17 Präsentation und Bewertung der Masterabschlussarbeit

(1) Zur Präsentation der Masterabschlussarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die verschiedenen Teile sind mindestens von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema gemäß § 15 Abs. 3 ausgegeben und betreut hat. Einer der Prüfer muss Professor sein.

(3) Die Bewertung soll von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Beurteilungskriterien sind dem Kandidaten von dem Prüfer vor der Präsentation bekannt zu geben.

(4) Die Gesamtnote der Masterabschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Prüfer, wobei jede Prüferbeurteilung gleichwertig ist und jeder Teil der Masterarbeit ebenfalls gleichwertig ist. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn alle Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(5) Wurde ein Teil der Masterabschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

§18 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

(1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 (5).

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 (5) und (6) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 19 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.

(4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§19 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen Modulen mit „bestanden“ und die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der benoteten Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 14 Absatz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§20 Wiederholung der Master-Prüfung, Fristen

(1) Soweit eine der verschiedenen Modulabschlussprüfungen nicht bestanden ist, besteht die Möglichkeit der Wiederholung. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen möglich.

(2) Eine Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu verschulden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit sowie eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen.

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten mit. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise, sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann der Studierende, der die Kunsthochschule ohne Studienabschluss verlässt, ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erhalten.

§21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Zudem wird ein Diploma Supplement erstellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag mit in das Zeugnis

aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III Schlussbestimmungen

§22 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Wird ein Mangel im Prüfungsverfahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, trifft der Prüfungsausschuss eine sachgerechte Entscheidung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats beim Fachgebiet zu stellen. Das Fachgebiet entscheidet über Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§24 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Ablehnung der Beschwerde ist diese Entscheidung zu begründen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Rektor der Alanus Hochschule.

§25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt, nachdem sie im Re-Akkreditierungsverfahren geprüft wurde, mit Wirkung zum 01.09.2012 in Kraft.

Alfter, den 18.12.2012
Alanus Hochschule

DER REKTOR

Anlage zu § 4(2): Umfang und Gliederung des Studiums

Master of Arts Eurythmie	Studienrichtung Eurythmie in Schule und Gesellschaft	Studienrichtung Eurythmietherapie	Studienrichtung Bühneneurythmie
Kernbereich	Eurythmiedidaktik mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen I 5 LP	Grundlagen der Eurythmietherapie 5 LP	Soloarbeit 5 LP
	Eurythmiedidaktik mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen II 5 LP	Angewandte Eurythmietherapie I 5 LP	Ensemblearbeit 5 LP
	Eurythmie 5 LP	Angewandte Eurythmietherapie II 5 LP	Regie, Choreographie und Einstudierung 5 LP
Bildungsbereich	Schulpädagogik und Schulentwicklung 5 LP	Medizin I 5 LP	Ästhetik, Eurythmieggeschichte 5 LP
	Kunst und Gesellschaft 5 LP	Medizin II 5 LP	Regieassistentz 5 LP
Studium Generale 5 LP	Anthroposophische Geisteswissenschaft / Eurythmiewissenschaft / Sozialwissenschaft 5 LP		
Ergänzungsbereich 5 LP	Künstlerische Ergänzungsfächer 5 LP		
Masterarbeit 15 LP	Masterarbeit 15 LP	Masterarbeit 15 LP	Masterarbeit 15 LP
Praxisbereich 10 LP	Praxisphasen 10 LP		
Summe	9 Module, 60 LP		